

# Handels-Bedingungen

## 2 Abschnitt: Kontraktsspezifikationen

### 2.1 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte

...

#### **2.1.7 Unterabschnitt: Spezifikationen für Future-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Future)**

##### **2.1.7.1 Kontraktgegenstand**

(1) Ein EXTF-Future-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf 100 Fondsanteile eines börsengehandelten Indexfonds, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines EXTF-Future verpflichtet, die dem Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile gegen Zahlung des Andienungspreises zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, die dem Future-Kontrakt zugrundeliegenden Fondsanteile abzunehmen und den Andienungspreis zu zahlen. Der Andienungspreis ist der Preis des Kontraktes bei Handelsschluss.

##### **2.1.7.2 Laufzeit, Handelsschluss**

(1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Liefertag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung. Die längste Laufzeit eines Kontraktes beträgt somit neun Monate.

(2) Letzter Handelstag des Kontraktes ist der dritte Freitag eines jeweiligen Liefermonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag.

##### **2.1.7.3 Preisabstufungen**

(1) Die Preise der Future-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) gehandelt werden, werden mit Preisabstufungen von EUR 0,01 ermittelt, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt EUR 0,01.

(2) Die Preise der Future-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse SWX gehandelt werden, werden mit Preisabstufungen von CHF 0,01 ermittelt, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt CHF 0,01.

##### **2.1.7.4 Erfüllung, Lieferung**

Lieferungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

...

### 2.2 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

#### **2.2.30 Unterabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen)**

##### **2.2.30.1 Kontraktgegenstand**

Ein Kontrakt bezieht sich grundsätzlich auf 100 Fondsanteile eines börsengehandelten Indexfonds, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

### **2.2.30.2 Kaufoption (Call)**

(1) Der Käufer einer EXTF-Kaufoption hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter einer EXTF-Kaufoption, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Stillhalter einer EXTF-Kaufoption, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse SWX gehandelt wird, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### **2.2.30.3 Verkaufsoption (Put)**

(1) Der Käufer einer EXTF-Verkaufsoption hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.

(2) Der Stillhalter einer EXTF-Verkaufsoption, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Stillhalter einer EXTF-Verkaufsoption, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse SWX gehandelt wird, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### **2.2.30.4 Optionsprämie**

Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

### **2.2.30.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag**

(1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen aus dem Zyklus Juni und Dezember zur Verfügung.

(2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag. Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

(3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

### **2.2.30.6 Ausübungspreise**

(1) Optionsserien können folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreis in EUR/CHF

0 - 5

Ausübungspreisabstände in EUR/CHF

0,20

<u>5,50 - 10</u>	<u>0,50</u>
<u>11 - 20</u>	<u>1,00</u>
<u>22 - 50</u>	<u>2,00</u>
<u>52,50 - 100*</u>	<u>2,50</u>
<u>55 - 200</u>	<u>5,00</u>
<u>&gt;200</u>	<u>20,00</u>

\* nur für den ersten und zweiten Verfalltermin im at-the-money-Bereich

(2) Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens drei Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei ein Ausübungspreis im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und ein Ausübungspreis aus dem Geld (out-of-the-money) ist.

(3) Für einen bestehenden Verfallmonat bei Basiswerten, die im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert das Mittel zwischen den beiden höchsten beziehungsweise den beiden niedrigsten nach Absatz 1 bestehenden Ausübungspreisen erreicht oder über- bzw. unterschritten hat.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) vor dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in EXTF-Optionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, wird er von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(4) Für einen bestehenden Verfallmonat bei Basiswerten, die im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse SWX gehandelt werden, werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der im fortlaufenden Handel des Vortages im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse SWX zuletzt zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert das Mittel zwischen den beiden höchsten bzw. den beiden niedrigsten nach Absatz 1 bestehenden Ausübungspreisen erreicht oder über- bzw. unterschritten hat.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

### **2.2.30.7 Preisabstufungen**

Der Preis einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) gehandelt wird, wird mit Preisabstufungen von EUR 0.01 ermittelt, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

(2) Der Preis einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Schweizer Börse SWX gehandelt wird, wird mit Preisabstufungen von CHF 0.01 ermittelt, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

### **2.2.30.8 Ausübung**

(1) Eine EXTF-Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.2.30.5 Abs. 2).

(2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.

(3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.

(4) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Bei Übermittlung eines solchen Auftrages an eine der Eurex-Börsen gilt dieser Auftrag als gegenüber allen Eurex-Börsen erteilt. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

(5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.

### **2.2.30.9 Zuteilung**

(1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Full-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschließlich des Verfalltages (Ziffer 2.2.30.5 Abs. 2 Satz 4), zugeteilt werden.

(2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.

(3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex-Börsen vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

(4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.

(5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

### **2.2.30.10 Erfüllung, Lieferung**

Lieferungen aufgrund von Ausübungen und Zuteilungen erfolgen zwischen den betroffenen Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitgliedes.

...